

GR_GERICHTE S 2015 117 vom 9. Februar 2016

GR Gerichte, 2016-02-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2015 117](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2015_117)

FR: GR_GERICHTE S 2015 117 du 9 février 2016

IT: GR_GERICHTE S 2015 117 del 9 febbraio 2016

Regeste

Anspruch nach AVIG | Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 2

Mit Verfügung vom 4. Juni 2015 lehnte die Arbeitslosenkasse B._____ einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung ab, da A._____ die Mindestbeitragszeit nicht erfüllt habe und von der Erfüllung der Beitragszeit nicht befreit sei. Als massgebende Rahmenfrist wurde die Zeit vom 1. April 2013 bis 31. März 2015 bestimmt.

E. 3

Gegen die Verfügung der B._____ erhob A._____ am 16. Juni 2015 Einsprache. Begründend brachte er vor, dass er in der fraglichen Zeit sehr wohl für soziale Projekte gearbeitet habe, wo ihm jedoch nur die Spesen erstattet worden seien. Zudem habe er aufgrund einer Magenerkrankung Ende September 2014 für zwei Monate nicht arbeiten können.

E. 4

Die B._____ lehnte die Einsprache mit Entscheid vom 7. September 2015 ab. Zur Begründung führte sie aus, dass A._____ während der Rahmenfrist aus den beitragspflichtigen Beschäftigungen bei der Kindertagesstätte "C._____" (1. April 2013 bis 30. November 2013 – acht Monate) und bei der Hotel E._____ AG (9. Dezember 2014 bis 31. März 2015 – 3.793 Monate) eine Beitragszeit von total 11.793 Monaten aufweisen könne und somit die Mindestbeitragszeit von zwölf Monaten nicht erfüllen würde. A._____ habe zwar für sein eigenes Projekt gearbeitet, jedoch seien ihm dabei nur die Spesen erstattet worden. A._____ sei weder von einem

- 3 - Schweizer noch von einem ausländischen Arbeitgeber angestellt gewesen und habe keinen entsprechenden Lohn für seine Arbeit erhalten. Die Arbeit könne daher weder als weitere beitragspflichtige Beschäftigung noch als Grund für eine Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit angesehen werden. Betreffend die zweimonatige Arbeitsunfähigkeit aufgrund der Magenerkrankung führte die B._____ aus, dass A._____ Befreiungsgründe von einer Dauer von mindestens zwölf Monaten hätte vorbringen müssen, um von der Erfüllung der Beitragszeit befreit werden zu können.

E. 5

Dagegen erhob A._____ (nachfolgend Beschwerdeführer) am 23. September 2015 Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden und beantragte sinngemäss die Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids und die Auszahlung von Arbeitslosenentschädigung. Seinen Antrag begründete er damit, dass in seiner

Branche befristete Saisonstellenverträge üblich seien und deshalb die erleichterten Anforderungen an die Beitragszeit zur Anwendung kommen würden. Zudem seien ihm nach Beendigung seines Arbeitsverhältnisses bei der Hotel E._____ AG weitere 14.09 Ferien-, Frei- und Feiertage ausbezahlt worden, an welchen er gearbeitet habe. Somit habe er für weitere 14.09 Tage Beiträge an die Arbeitslosenversicherung geleistet, weshalb er eine Beitragszeit von total 12.266 Monaten ausweisen könne. Hinzu komme, dass er aufgrund seiner Magenerkrankung ab Ende September 2014 für zwei Monate arbeitsunfähig gewesen sei.

E. 6

Mit Beschwerdeantwort vom 2. Oktober 2015 beantragte die B._____ (nachfolgend Beschwerdegegnerin) die Abweisung der Beschwerde mit der Begründung, dass bei Beschäftigungen als Kinderbetreuer die erleichterten Anforderungen an die Beitragszeit keine Anwendung finden würden. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung würde ein beendigt Arbeitsverhältnis durch die Auszahlung einer Entschädigung für nicht be-

- 4 - zogene Ferien weder verlängert noch dürfe diese in Beitragstage umgerechnet und an die Beitragszeit angerechnet werden. Zur weiteren Begründung verwies die Beschwerdegegnerin auf den angefochtenen Einspracheentscheid vom 7. September 2015 sowie auf die der Beschwerdeantwort beigelegten Akten. Das Gericht zieht in Erwägung:

1. a) Gegen Einspracheentscheid aus dem Bereich der Arbeitslosenversicherung kann gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und Insolvenzenschädigung (AVIG; SR 837.0) i. V. m. Art. 56 und 57 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) Beschwerde beim kantonalen Versicherungsgericht erhoben werden. Örtlich zuständig ist das Versicherungsgericht desjenigen Kantons, in welchem der Versicherte zur Zeit der Beschwerdeerhebung Wohnsitz hat (Art. 58 Abs. 1 ATSG). Da der Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung in Y._____ (GR) wohnte, ist das angerufene Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden als Versicherungsgericht zur Beurteilung der vorliegenden Angelegenheit örtlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergibt sich aus Art. 57 ATSG in Verbindung mit Art. 49 Abs. 2 lit. a des kantonalen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100). Der Beschwerdeführer ist als formeller und materielles Adressat des Einspracheentscheides zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 59 ATSG), weshalb auf die im Übrigen form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist. b) Anfechtungsobjekt im vorliegenden Beschwerdeverfahren bildet der Einspracheentscheid der Beschwerdegegnerin vom 7. September 2015. Umstritten und zu prüfen ist, ob die Ablehnung des Anspruchs auf Arbeitslo-

- 5 - senentschädigung wegen Nichterfüllung der Mindestbeitragszeit zu Recht erfolgt ist. Zu prüfen gilt es die konkreten Fragen, ob die erleichterten Anforderungen an die Beitragszeit bei der Tätigkeit als Kinderbetreuer Anwendung finden, ob die nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausbezahlten Ferien-, Frei- und Feiertage der Beitragszeit anzurechnen sind und ob die zweimonatige Krankheit des Beschwerdeführers Einfluss auf die Beitragszeit hat. 2. a) Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat gemäss Art. 8 Abs. 1 lit. e AVIG, wer unter anderem die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist. Die Beitragszeit hat erfüllt, wer innerhalb der dafür vorgesehenen Rahmenfrist während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat (Art. 13 Abs. 1 AVIG). Für den Leistungsbezug und für die

Beitragszeit gelten, sofern das Gesetz nichts anderes vorsieht, zweijährige Rahmenfristen (Art. 9 Abs. 1 AVIG). Gemäss Art. 9 Abs. 2 AVIG beginnt die Rahmenfrist für den Leistungsbezug mit dem ersten Tag, für den sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor diesem Tag (Art. 9 Abs. 3 AVIG). Als Beitragsmonat zählt jeder volle Kalendermonat, in dem der Versicherte beitragspflichtig ist (Art. 11 Abs. 1 der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung [AVIV; SR 837.02]). b) Vorliegend ist die Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 1. April 2013 bis 31. Mai 2015 unbestritten. In den Akten ausgewiesen und vom Beschwerdeführer ebenfalls nicht bestritten sind die beitragspflichtigen Beschäftigungen als Kinderbetreuer bei der Kindertagesstätte "C._____" vom 1. April 2013 bis 30. November 2013 (vgl. Anstellungsvertrag vom

E. 7

Gerichtskosten werden keine erhoben, da das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht gemäss Art. 61 lit. a ATSG grundsätzlich kostenlos ist. Eine aussergerichtliche Entschädigung steht der obsiegenden Beschwerdegegnerin gemäss Art. 61 lit. g ATSG nicht zu (Umkehrschluss). Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.